

Mandanteninformation zur zeitlich begrenzten Änderung der Steuersätze bei der Umsatzsteuer zum 1. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss eines Konjunkturprogramms der Bundesregierung von dieser Woche werden die Steuersätze bei der Umsatzsteuer zeitlich begrenzt abgesenkt.

Wir möchten grundsätzlich darauf aufmerksam machen, dass dies zum Stand heute lediglich der Beschluss der Bundesregierung ist. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wird in den nächsten Tagen eingeleitet und aller Voraussicht nach sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat noch im Juni 2020 beschlossen werden. Alle weiteren folgenden Informationen basieren aus den Erfahrungen der letzten Umsatzsteuersatzerhöhungen.

Da die Änderung des Umsatzsteuersatzes in vielen Unternehmen eine organisatorische Herausforderung darstellt und diese nun innerhalb der nächsten vier Wochen erfolgen muss, wollen wir Ihnen schon heute einen groben Überblick über die Anwendung und über die wahrscheinlichen Regelungen zur besseren Vorbereitung geben.

Was wird geändert?

Der allgemeine Umsatzsteuersatz wird von 19% auf **16%** gesenkt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% wird auf **5%** gesenkt.

Wie ist die zeitliche Anwendung?

Die Steuersatzsetzung gilt im Moment für alle Lieferungen und Leistungen sowie für alle sonstigen Leistungen im Zeitraum vom **1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020**.

Was bedeutet das für Sie als Leistender und Rechnungsaussteller?

Wie bei allen bisherigen Steuersatzänderungen ist für den Zeitpunkt der Anwendung aus der Sicht des Steuerpflichtigen ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung, sonstigen Leistung oder unentgeltlichen Wertabgabe maßgebend. Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts sind unerheblich.

Dies bedeutet für Sie, dass Lieferungen und Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 erbracht werden, mit dem neuen Umsatzsteuersatz von 16% zu fakturieren sind. Soweit Leistungen noch im Juni 2020 begonnen wurden und erst nach dem 30. Juni 2020 fertiggestellt werden, ist ebenfalls der neue Umsatzsteuersatz von 16% in Rechnung zu stellen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass Lieferungen und Leistungen, die bis zum 30. Juni 2020 vollständig erbracht wurden und die Rechnungsstellung ab dem 1. Juli 2020 erfolgt, mit dem alten Umsatzsteuersatz von 19% zu fakturieren sind.

Bei Lieferungen von Gegenständen gilt die Lieferung als ausgeführt, sobald die Verfügungsmacht des Gegenstandes an den Kunden übergegangen ist, also mit Übergabe des Gegenstandes (im Regelfall

am Tag des Verkaufs und Bezahlung). Bei Versandlieferungen gilt die Verschaffung der Verfügungsmacht mit der Aufgabe zur Post, Bahn oder Spedition, egal, wann die Ware dem Empfänger zugestellt wird. Soweit Waren noch bis zum 30. Juni 2020 versandt werden, ist der Umsatzsteuersatz von 19% bei der Rechnungsstellung anzuwenden.

Bei Umtausch bzw. Rückgabe von Gegenständen gilt folgende Regelung: Soweit ein Gegenstand oder Ware vor dem 30. Juni 2020 verkauft wurde (mit dem Steuersatz von 19%) und nach dem 30. Juni 2020 zurückgegeben wird, gilt die Rückgabe als Gutschrift, die ebenfalls mit dem Steuersatz von 19% zu berechnen und zu erstatten ist. Soweit eine Ersatzlieferung nach dem 30. Juni 2020 erfolgt, ist diese dann mit dem neuen Umsatzsteuersatz von 16% in Rechnung zu stellen.

Soweit **Waren zur Ansicht** oder Aussuchen dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, stellt dies keine Verschaffung der Verfügungsmacht dar. Dieser Zeitraum ist unbeachtlich. Auch hier kommt es dann auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Verkaufes an, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt.

Bei Gutscheinen führt die Einlösung des Gutscheines umsatzsteuerlich zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage der Leistungen des Unternehmens, für die diese Gutscheine ausgegeben wurden. Die erforderliche Aufteilung der Einlösungsbeträge auf die vor dem 1. Juli 2020 und nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätze bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. In der Vergangenheit wurde dies bei Steuersatzänderungen mit einer zweimonatigen Schonfrist für die leistenden Unternehmer geregelt. Ob dies wieder zur Anwendung kommt ist fraglich. Diesbezüglich werden wir Sie umgehend informieren, sobald weitere Anwendungsregelungen beschlossen werden.

Bei sonstigen Leistungen (aller Art von Dienstleistungen wie Vermietungen, Leasing, Wartungen, Beratungen) ist maßgebend, wann diese Leistung vollständig für einen Leistungszeitraum erbracht wurde. Der Leistungszeitraum ist im Regelfall der Kalendermonat. Dies bedeutet z.B. bei einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung, dass diese Leistung jeweils am Ende eines Kalendermonats als erbracht gilt. Somit ist erstmals für den Monat Juli 2020 die Miete mit dem Umsatzsteuersatz von 16% in Rechnung zu stellen. Soweit eine Dienstleistung im Monat Juni 2020 vollständig erbracht ist (z.B. Beratungsleistung, Reparaturleistung) ist diese noch mit dem Umsatzsteuersatz von 19% in Rechnung zu stellen.

Werden Entgelte oder Teilentgelte (Anzahlungen) für Lieferungen und sonstige Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt (mit dem Umsatzsteuersatz von 19%) die nach dem 30. Juni 2020 fertiggestellt werden, so ist nachträglich der Steuersatz von 16% für diese Anzahlungen zu verwenden. Dies bedeutet, dass die zu viel in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (die Differenz zwischen dem Umsatzsteuersatz von 19% und 16%) für den Voranmeldungszeitraum zu berechnen ist, in dem die Leistung oder Teilleistung ausgeführt wird. Daher wäre für alle Anzahlungsrechnungen eine Rechnungskorrektur vorzunehmen. **Diese Berichtigung ist nicht erforderlich, soweit in einer Endrechnung für die gesamte Leistung dann mit dem Umsatzsteuersatz von 16% abgerechnet wird. Voraussetzung hierfür ist natürlich die Fertigstellung der Lieferung oder sonstigen Leistung im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020.**

Elektronische Kassen

Unternehmen, die elektronische Kassen verwenden, sollten Ihre Kassenhersteller beauftragen, die entsprechende Programmierung auf die neuen Umsatzsteuersätze vorzunehmen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Einzelfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiw-Schmid